

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Richard Seelmaecker (CDU) vom 27.03.25

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Probleme auf dem Alsterwanderweg?**

**Einleitung für die Fragen:**

*Immer wieder kommt es auf dem Alsterwanderweg zu gefährlichen Situationen zwischen verschiedenen Verkehrsteilnehmern.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Der Alsterwanderweg erstreckt sich von Kayhude in Schleswig-Holstein auf circa 37 km bis zum Hamburger Hafen, siehe dazu: <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bvm/die-themen-der-behoerde/fussverkehr/alsterwanderweg-noerdlicher-teil-306516> und <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bvm/die-themen-der-behoerde/fussverkehr/alsterwanderweg-wegbeschreibung-suedlicher-teil-306518>.

Es gibt auf den über 30 km des Wanderweges auf Hamburger Territorium diverse Arten der Ausschilderungen, unter anderem Wanderwegrouten, Wegweiser, Informationstafeln sowie die Kennzeichnung von Öffentlichen Grünanlagen oder Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.

Darüber hinaus wurden im Bereich des Bezirksamts Wandsbek in regelmäßigen Abständen an Zugängen sogenannte Respektschilder aufgestellt, die zu einem respektvollen Umgang zwischen Fußgängern und Radfahrern auffordern.

Eine zusammengeführte Datengrundlage beziehungsweise Statistik der Beschilderungen wird in den Bezirksamtern nicht geführt. Eine Begehung der über 30 km zur Erfassung und Aufbereitung der aufgestellten Schilder ist den Bezirksamtern in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Welche Arten der Beschilderungen sind wo auf dem Alsterwanderweg auf welcher rechtlichen Grundlage aufgestellt?*

**Frage 2:** *Wie hat sich die Beschilderung seit dem Jahr 2020 geändert?*

**Antwort zu Fragen 1 und 2:**

Siehe Vorbemerkung. Darüber hinaus wurden in Wandsbek seit 2020 zusätzliche „Respektschilder“ aufgestellt.

**Frage 3:** *Welche Verkehrsmittel dürfen wo genau auf dem Alsterwanderweg unterwegs sein?*

**Antwort zu Frage 3:**

Sofern es sich um den reinen Wanderweg innerhalb von Grün- und Erholungsanlagen handelt, gilt § 1 der Grünanlagenverordnung (GrAnIV HA). Fahrradfahren und das Fahren von E-Bikes sind bei entsprechender Rücksichtnahme erlaubt, das Fahren und Parken von Kfz sowie das Reiten sind in der Regel nicht zulässig. Ausgenommen sind Pflegefahrzeuge des eigenen Bauhofs oder beauftragter Pflegefirmen, Fahrzeuge der Stadtreinigung Hamburg -AöR- (SRH) sowie deren beauftragter Unternehmen.

Im Bereich von Naturschutzgebieten gelten die jeweilige Naturschutzgebietsverordnungen – auch hier ist Fahrradfahren beziehungsweise E-Bike-Fahren bei entsprechender Rücksichtnahme und auf den Wegen zumeist erlaubt, das Fahren und Parken von Kfz und hingegen in der Regel nicht. Ausnahmen gelten für Fahrzeuge von den jeweils für das Gebiet zuständigen Behörden, durch die Behörden beauftragte Unternehmen oder für mit den zuständigen Behörden abgestimmte Maßnahmen.

Eine zusammenführende Datengrundlage beziehungsweise Übersicht, wo konkret welche Verkehre erlaubt sind, wird in den Bezirksamtern nicht geführt und kann in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erstellt werden. Im Übrigen siehe dazu auch Vorbemerkung.

**Frage 4:** *Ist dem Senat bekannt, dass es immer wieder zu Konflikten zwischen Fußgängern, Fahrrädern und E-Scootern kommt?*

*Wenn ja: Was wird getan um die Konflikte zu minimieren?*

**Antwort zu Frage 4:**

Es handelt sich beim Alsterwanderweg um eine beliebte Grünachse, die für die örtliche Naherholung aber auch als Ausflugsziel stark genutzt ist. Durch die hohe Nutzerzahl kann es zu Nutzungskonflikten verschiedenster Art kommen. Dabei ist die Beschwerdelage in den zuständigen Bezirksamtern in den letzten Jahren jedoch als sehr gering zu bezeichnen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.